

# RS Vwgh 1993/4/27 92/04/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §37;

AVG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/30 90/04/0093 1

## Stammrechtssatz

Die Frage der Zurechnung einer Verfahrenshandlung ist im AVG nicht geregelt. Die Behörde hat in Anwendung der Bestimmung des § 37 AVG, wonach den Parteien im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben ist, die Verpflichtung, den Sinn eines "mehrdeutigen Parteienantrages" durch Herbeiführung einer entsprechenden Parteienerklärung festzustellen, dh in einem Zweifelsfall sich Klarheit darüber zu verschaffen, wer Rechtsmittelwerber ist. Voraussetzung für eine derartige Verpflichtung ist daher das Vorhandensein einer so gestalteten Prozeßhandlung (Hinweis E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984).

## Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteevorbringen Erforschung des Parteiwillens Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040284.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>